

# ZH\_OBERGERICHT NE130006 vom 23. Oktober 2014

ZH Obergericht, 2014-10-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_NE130006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NE130006)

FR: ZH\_OBERGERICHT NE130006 du 23 octobre 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT NE130006 del 23 ottobre 2014

## Erwägungen

### E. 2

August 2001 und in den Januarverträgen desselben Jahres eingegangenen Verpflichtungen entstanden sei. Zudem stützt die Klägerin ihre Kollokationsklage unabhängig von dieser vertraglichen Grundlage auf Art. 530 des Code Belge des Sociétés (Cds), wonach u.a. der faktische Geschäftsführer einer Gesellschaft, die in Konkurs gefallen ist, bis zur Höhe des Konkursausfalls haftbar gemacht werden kann.

- 5 - II. Die vorliegende Kollokationsklage ging am 2. November 2006 bei der Vorinstanz ein (Urk. 1). Der weitere Prozessverlauf vor Vorinstanz kann dem angefochtenen Urteil entnommen werden (Urk. 126 S. 7 ff.). Die Klägerin hat gegen das ihr am 6. Mai 2013 zugestellte Urteil rechtzeitig Berufung eingelegt (Urk. 119, 124). Mit Präsidialverfügung vom 25. Juni 2013 wurde der Klägerin eine Prozesskaution von Fr. 800'000.– auferlegt, ausgehend von einem Streitwert von Fr. 362 Mio. (Urk. 132). Das von der Klägerin angerufene Bundesgericht korrigierte den Streitwert auf Fr. 251,5 Mio. (Urk. 137 S. 7). Die neu festgesetzte Prozesskaution von Fr. 600'000.– wurde rechtzeitig geleistet (Urk. 139, 140). Die Berufungswort datiert vom 5. Juni 2014 (Urk. 142). Die Klägerin hat mit Eingabe vom 28. Juli 2014 unaufgefordert eine Replik eingereicht (Urk. 149). Ein Doppel der Replik samt Beilagen wurde der Beklagten zur Kenntnisnahme zugestellt (Prot. II S. 9). Die Beklagte reichte dazu am 1. September 2014 eine kurze Stellungnahme ein, welche der Klägerin zugestellt wurde (Urk. 153). III. 1. Auf den 1. Januar 2011 ist die neue Schweizerische Zivilprozessordnung in Kraft getreten. Gemäss Art. 404 Abs. 1 ZPO gilt für Verfahren, die bei Inkrafttreten der Zivilprozessordnung rechtshängig sind, das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Für die Rechtsmittel gilt das Recht, das bei der Eröffnung des Entscheides in Kraft ist (Art. 405 Abs. 1 ZPO). Der vorinstanzliche Entscheid datiert vom 30. April 2013 und wurde den Parteien am

### E. 3

a) Die Klägerin hat beantragt, das Berufungsverfahren sei zu sistieren, bis das vor Bundesgericht hängige Beschwerdeverfahren 4A\_740/2012 zwischen den Nachlassmassen von D. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ in Nachlassliquidation und der Klägerin betreffend Anerkennung und Vollstreckung des Urteils der Cour d'Appel von Brüssel vom 27. Januar 2011 rechtskräftig entschieden sei (Urk. 124 S. 3). Das Bundesgericht hat darüber am 8. Mai 2014 entschieden (Urk. 144/1). Die Klägerin hat ein Gesuch um Revision dieses Entscheids eingereicht (Urk. 151/1) und neu die Sistierung bis zum Revisionsentscheid beantragt (Urk. 149/2). Zudem hat die Klägerin die Sistierung des Verfahrens verlangt, bis das Bundesgericht über ihre Beschwerde im Kollokationsprozess, den sie gegen die Nachlassmasse der D. \_\_\_\_\_ AG in Nachlassliquidation führt, entschieden habe (Urk. 124 S. 4). Die Klägerin begründet ihren Sistierungsantrag damit, dass es in den beiden Verfahren um gleiche Themen wie im vorliegenden Verfahren gehe, „namentlich die analoge Art

und Weise, wie der vorinstanzliche Einzelrichter im Parallelverfahren

- 7 - A.\_\_\_\_\_ vs. D.\_\_\_\_\_ das Verfahren geführt, ob er dabei nicht die klägerischen Parteirechte, namentlich den Anspruch auf rechtliches Gehör und die klägerischen Beweisrechte verletzt hat und ob er nicht die Wirkungen des Urteils der belgischen Cour d'Appel vom 27. Januar 2011 schon im Verfahren A.\_\_\_\_\_ vs. D.\_\_\_\_\_ hätte beachten müssen (und damit selbstredend auch vorliegendenfalls nicht hätte missachten dürfen)“ (Urk. 124 S. 12 f.). b) Die Beklagte wersetzt sich einer Sistierung des Verfahrens (Urk. 142 S. 5 ff.). c) Gemäss Art. 126 Abs. 1 ZPO kann das Gericht das Verfahren sistieren, wenn die Zweckmässigkeit dies verlangt. Das Verfahren kann namentlich sistiert werden, wenn der Entscheid vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängig ist. Das vorliegende Verfahren ist nicht vom Ausgang des Verfahrens der Klägerin gegen die Nachlassmasse der D.\_\_\_\_\_ AG in Nachlassliquidation abhängig, auch wenn die Prozessthemen über weite Strecken identisch sind. Die Beklagte hat darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht im letztgenannten Verfahren bislang nicht einmal die Vernehmlassung der beklagten Partei eingefordert habe – was die Klägerin nicht bestreitet (Urk. 149 S. 9) –, weshalb angenommen werden müsse, dass es entweder noch längere Zeit dauern werde, bis ein Entscheid ergehe, oder dass die Beschwerde der Klägerin abgewiesen werde (Urk. 142 S. 6 f.). Vor dem Hintergrund, dass das vorliegende Verfahren zur Wahrung des rechtlichen Gehörs der Klägerin im Hinblick auf die Duplik an die Vorinstanz zurückzuweisen ist (nachfolgend Ziff. 4), rechtfertigt sich im heutigen Zeitpunkt keine Sistierung des Verfahrens. Sollte das Bundesgericht im Verfahren gegen die Nachlassmasse der D.\_\_\_\_\_ AG in Nachlassliquidation einen Entscheid fällen, während das vorliegende Verfahren noch vor Vorinstanz hängig ist, kann diese den bundesgerichtlichen Entscheid ohne weiteres berücksichtigen. Das gleiche gilt für das erwähnte Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren. Das Sistierungsbegehren ist daher abzuweisen.

#### **E. 4**

Es wird vorgemerkt, dass die Klägerin einen Kostenvorschuss von Fr. 600'000.– geleistet hat.

#### **E. 5**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erst- und zweitinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

#### **E. 6**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 251,5 Mio. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 23. Oktober 2014 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. H. Dubach versandt am: js

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.